



Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege • 30175 Hannover • Scharnhorststr. 1

**Niedersächsisches Landesamt
für Denkmalpflege**
Fax-Nr. (0511) 925-5402

Herrn
Hans-Eike Schlömilch
Westermannweg 35 A

30419 Hannover

Bearbeitet von
Herrn Dipl.-Ing. Lucka
Frau Ciniglia

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
B 4 57723/2-3
201000.05484

Durchwahl (05 11) 9 25-5323
5318

Hannover
19.04.1999

Mitteilung über die Aufnahme in das Verzeichnis der Kulturdenkmale - Baudenkmale -

Anlagen 1 Merkblatt

Sehr geehrter Herr Schlömilch,

ich gebe Ihnen davon Kenntnis, dass das Objekt

Wohnhaus

Westermannweg 35 A im Ortsteil Marienwerder der Stadt Hannover
auf dem Flurstück 033837-001-00059/368 als

- () Einzelbaudenkmal (§ 3 Abs. 2 NDSchG)
- () Gruppe baulicher Anlagen (§ 3 Abs. 3 NDSchG)
- (*) Teil einer Gruppe baulicher Anlagen (§ 3 Abs. 3 NDSchG)

in das Verzeichnis der Kulturdenkmale - Baudenkmale - aufgenommen worden ist.

Seit dem 01.04.1979 gilt in Niedersachsen das Niedersächsische Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. S. 517) i. d. F. vom 11.04.1986 (Nds. GVBl. S. 103) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 28.05.1996 (Nds. GVBl. vom 31.05.1996 S. 243), das alle Fragen der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes regelt.

Hiernach sind Baudenkmale bauliche Anlagen, Teile baulicher Anlagen und Grünanlagen, an deren Erhaltung wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen, wissenschaftlichen oder städtebaulichen Bedeutung ein öffentliches Interesse besteht (§ 3 Abs. 2 NDSchG). Baudenkmal ist auch eine Gruppe baulicher Anlagen, die aus den in § 3 Abs. 2 NDSchG genannten Gründen erhaltenswert ist, unabhängig davon, ob die einzelnen baulichen Anlagen für sich Baudenkmale sind. Pflanzen, Frei- und Wasserflächen in der Umgebung eines Baudenkmals und Zubehör eines Baudenkmals gelten als Teile des Baudenkmals, wenn sie mit diesem eine Einheit bilden, die aus dem § 3 Abs. 2b NDSchG genannten Gründen erhaltenswert ist (§ 3 Abs. 3 NDSchG).

Hierzu gehört auch das o. a. Objekt, an dessen Erhaltung wegen der

(*) geschichtlichen () künstlerischen () wissenschaftlichen (*) städtebaulichen

Bedeutung

ein öffentliches Interesse besteht.

Das Niedersächsische Denkmalschutzgesetz sieht vor, dass die Baudenkmale in ein Verzeichnis aufgenommen werden (§ 4 Abs. 1 NDSchG). Diese Mitteilung hat wie das Verzeichnis lediglich nachrichtlichen Charakter.

Weitere Hinweise über die sich aus dem Denkmalschutzgesetz ergebenden Rechte und Pflichten können Sie dem beigelegten Merkblatt entnehmen. Darüber hinaus wird Sie die Untere/Obere Denkmalschutzbehörde zu weiteren Fragen gern beraten.

Grundsätzlich bedürfen nach den Bestimmungen des Nieders. Denkmalschutzgesetzes Veränderungen und Instandsetzungen an Baudenkmalen einer denkmalrechtlichen Genehmigung. Anträge sind über Ihre Gemeindeverwaltung an die zuständige Denkmalschutzbehörde zu richten, bei Eigentum des Landes oder des Bundes direkt an die Bezirksregierung Dez. 406.

Für genehmigte Erhaltungsmaßnahmen können Zuwendungen und Steuervergünstigungen gewährt werden.

Sollten Sie nicht mehr Eigentümer(in) des o. a. Baudenkmals sein, bitte ich, dieses Schreiben mit den Anlagen an mich zurückzusenden, gegebenenfalls mit Angabe der neuen Verfügungsberechtigten. Im Falle einer Verpachtung bitte ich Sie, um Weitergabe dieser Ihnen zugegangenen Information.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'W. Lucka'. The signature is written in a cursive, flowing style.

- Dipl.-Ing. W. Lucka -



**Niedersächsisches Landesamt
für Denkmalpflege**
Fax-Nr. (0511) 925-5402

Herrn
Hans-Eike Schlömilch
Westermannweg 39 A

30419 Hannover

Bearbeitet von
Herrn Dipl.-Ing. Lucka
Frau Ciniglia

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
B 4 57723/2-3
201000.05548

Durchwahl (05 11) 9 25-5323
5318

Hannover
19.04.1999

Mitteilung über die Aufnahme in das Verzeichnis der Kulturdenkmale - Baudenkmale -

Anlagen 1 Merkblatt

Sehr geehrter Herr Schlömilch,

ich gebe Ihnen davon Kenntnis, dass das Objekt

Garage

Quantelholz 42 A im Ortsteil Marienwerder der Stadt Hannover
auf dem Flurstück 033837-001-00386/000 als

- () Einzelbaudenkmal (§ 3 Abs. 2 NDSchG)
- () Gruppe baulicher Anlagen (§ 3 Abs. 3 NDSchG)
- (*) Teil einer Gruppe baulicher Anlagen (§ 3 Abs. 3 NDSchG)

in das Verzeichnis der Kulturdenkmale - Baudenkmale - aufgenommen worden ist.

Seit dem 01.04.1979 gilt in Niedersachsen das Niedersächsische Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. S. 517) i. d. F. vom 11.04.1986 (Nds. GVBl. S. 103) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 28.05.1996 (Nds. GVBl. vom 31.05.1996 S. 243), das alle Fragen der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes regelt.

Hiernach sind Baudenkmale bauliche Anlagen, Teile baulicher Anlagen und Grünanlagen, an deren Erhaltung wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen, wissenschaftlichen oder städtebaulichen Bedeutung ein öffentliches Interesse besteht (§ 3 Abs. 2 NDSchG). Baudenkmal ist auch eine Gruppe baulicher Anlagen, die aus den in § 3 Abs. 2 NDSchG genannten Gründen erhaltenswert ist, unabhängig davon, ob die einzelnen baulichen Anlagen für sich Baudenkmale sind. Pflanzen, Frei- und Wasserflächen in der Umgebung eines Baudenkmals und Zubehör eines Baudenkmals gelten als Teile des Baudenkmals, wenn sie mit diesem eine Einheit bilden, die aus dem § 3 Abs. 2b NDSchG genannten Gründen erhaltenswert ist (§ 3 Abs. 3 NDSchG).

Hierzu gehört auch das o. a. Objekt, an dessen Erhaltung wegen der

(*) geschichtlichen () künstlerischen () wissenschaftlichen (*) städtebaulichen

Bedeutung

ein öffentliches Interesse besteht.

Das Niedersächsische Denkmalschutzgesetz sieht vor, dass die Baudenkmale in ein Verzeichnis aufgenommen werden (§ 4 Abs. 1 NDSchG). Diese Mitteilung hat wie das Verzeichnis lediglich nachrichtlichen Charakter.

Weitere Hinweise über die sich aus dem Denkmalschutzgesetz ergebenden Rechte und Pflichten können Sie dem beigefügten Merkblatt entnehmen. Darüber hinaus wird Sie die Untere/Obere Denkmalschutzbehörde zu weiteren Fragen gern beraten.

Grundsätzlich bedürfen nach den Bestimmungen des Nieders. Denkmalschutzgesetzes Veränderungen und Instandsetzungen an Baudenkmalen einer denkmalrechtlichen Genehmigung. Anträge sind über Ihre Gemeindeverwaltung an die zuständige Denkmalschutzbehörde zu richten, bei Eigentum des Landes oder des Bundes direkt an die Bezirksregierung Dcz. 406.

Für genehmigte Erhaltungsmaßnahmen können Zuwendungen und Steuervergünstigungen gewährt werden.

Sollten Sie nicht mehr Eigentümer(in) des o. a. Baudenkmals sein, bitte ich, dieses Schreiben mit den Anlagen an mich zurückzusenden, gegebenenfalls mit Angabe der neuen Verfügungsberechtigten. Im Falle einer Verpachtung bitte ich Sie, um Weitergabe dieser Ihnen zugegangenen Information.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'W. Lucka', written in a cursive style.

- Dipl.-Ing. W. Lucka -



Sehr geehrte Damen und Herren,

dem anliegenden förmlichen Benachrichtigungsschreiben über die Aufnahme in das Verzeichnis der Baudenkmale darf ich einige Erläuterungen anfügen. Die Aufnahme ist das Ergebnis einer Bewertung, die das Landesamt für Denkmalpflege, welches für die Führung und Fortschreibung des Denkmalverzeichnisses zuständig ist, vorgenommen hat. Den Anstoß gab eine Anfrage der Landeshauptstadt Hannover, ob die Siedlung zwischen Quantelholzweg und Westermannweg die Kriterien für eine Denkmaleigenschaft nach dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz besitze. Wie ja bereits in dem Benachrichtigungsschreiben erläutert, sind Baudenkmale entweder einzelne bauliche Anlagen oder auch Gruppen baulicher Anlagen, an deren Erhaltung wegen ihren geschichtlichen, künstlerischen, wissenschaftlichen oder städtebaulichen Bedeutung ein öffentliches Interesse besteht. Da das Denkmalschutzgesetz keine Zeitgrenze für die Aufnahme in das Denkmalverzeichnis kennt, kann auch eine Siedlung von vergleichsweise geringem Alter als eine Denkmalgruppe in das Verzeichnis aufgenommen werden, wenn die entsprechenden Merkmale vorliegen.

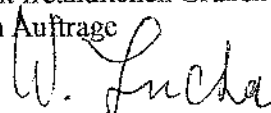
Dieses ist bei dieser Siedlung der Fall, die in den Jahren 1963-66 auf der Grundlage einer städtebaulichen Planung des Stadtplanungsamtes Hannover entstand. Die Planung, die Einfamilienhäuser in stark verdichteter, ein- bis zweigeschossiger Bauweise vorsah, folgte zeitgenössischen Vorbildern, vor allem aus dem skandinavischen Raum, und reagierte zugleich auf die Situation in der räumlich beengten Landeshauptstadt. Seiner Zeit weit voraus war der Ansatz, den Autoverkehr aus der Siedlung herauszuhalten und in Garagenhöfen am Rande der Siedlung unterzubringen. Die Architektur der flach gedeckten Gartenhof- und Reihenhäuser ist konsequent modern, ohne jedoch durch ungewohnte Formen oder Materialien ausgefallen zu wirken. Durch die Verwendung des konventionellen, in Norddeutschland heimischen roten Ziegelmateri als näherte man sich vielmehr der regionalen Architektur.

Die Gestaltung der Freiflächen ist durch die verdichtete Bebauung bestimmt. Die Wohngärten sind durch Mauern von der Öffentlichkeit eindeutig abgeschirmt, die gärtnerisch gestalteten Flächen vor den Häusern hingegen verschmelzen mit den Erschließungswegen. Kleine quadratische Plätze von intimen Charakter und südlichem Flair prägen die Siedlung. In der räumlichen Verzahnung von Bebauung und Freiräumen wird so eine hohe städtebauliche Qualität erreicht. Die einheitliche Pflasterung aller Fußwege und Verkehrsflächen, so auch der Garagenhöfe, mit roten Ziegeln gibt den Freiräumen einen angenehmen Charakter.

Entscheidend für die hohe baukünstlerische und städtebauliche Qualität der Siedlung ist außer der Verwendung gleicher Materialien der gestalterische Ansatz, alle baulichen Anlagen als integrale Elemente eines auf Einheitlichkeit und Geschlossenheit ausgerichteten Gestaltungskonzeptes zu begreifen und nicht nur die Wohnhäuser, sondern auch Garagen, Gartenmauern, Gerätehäuser und Freiflächen einzubeziehen. Im Ergebnis ist ein herausragendes Beispiel für einen anspruchsvollen, modern gestalteten Wohnungs- und Siedlungsbau entstanden, der der Lage am Rande einer Großstadt angemessen ist und über die Bauzeit hinaus beispielgebend ist. Die Siedlung besitzt daher als ganzes geschichtliche Bedeutung aufgrund des baugeschichtlichen Zeugniswertes, künstlerische Bedeutung aufgrund ihrer erlebbaren baukünstlerischen Gestaltwerte und städtebauliche Bedeutung aufgrund ihrer das Bild des Stadtteils und seiner Straßen positiv prägenden Wirkung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


(Dipl.-Ing. W. Lucka)